

**Verhandlungsschrift**

über die am **Donnerstag, den 01. Juli 2010, um 18.00 Uhr**, im Stadtvertretungs-Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **3. Sitzung der Stadtvertretung Bludenz**.

**Anwesende:**

**Der Vorsitzende**

Josef KATZENMAYER

**Die Stadtvertreter:**

Peter RITTER

Carina GEBHART

Dr. Thomas LINS

Maria FEUERSTEIN

Mag. Elmar BUDA

Raimund BERTSCH

Johann SEEBERGER

Norbert BERTSCH

Luis VONBANK

Johann BANDL

Andreas BURTSCHER

Arthur TAGWERKER

Wolfgang WEISS

Olga PIRCHER

Josef STROPPA

Günter ZOLLER

Tanja BURTSCHER

Kurt DREHER

Gebhard BICKEL

Mag. Karin FRITZ

Mag. Wolfgang MAURER

Elmar STURM

Martina LEHNER

Joachim WEIXLBAUMER

Richard FÖGER

Thomas GEBHARD

**Die Ersatzmitglieder:**

Ing. Harald RITTER

Dr. Joachim HEINZL

Christian WIDERIN

Edmund JENNY

Rainer SANDHOLZER  
Helmut TSCHANN

**Entschuldigt:**

**Die Stadtvertreter:**

Alexander GEBHART  
Isabelle PFLUGER  
Helmut ECKER  
Franz BURTSCHER  
DI(FH) Franz DÜNSER  
Hermann BURTSCHER

**Die Ersatzmitglieder:**

Rene BARTENBACH  
Dietmar NIEDERMAYER  
Martina BRANDSTETTER  
Ingeborg WALCH

**Die Auskunftspersonen:**

Andreas HAUMER  
Dr. Erwin KOSITZ  
Klaus ALLGÄUER  
Dr. Christian MÄRK

**Der Schriftführer:**

Mag. Christof HEINZLE

Vor Eingang in die Tagesordnung werden vom Vorsitzenden die Ersatz-Stadtvertreter **Dr. Joachim HEINZL, Christian WIDERIN und Rainer SANDHOLZER** gemäß § 37 GG angelobt.

**Tagesordnung:**

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 2. öffentlichen Sitzung vom 29. April 2010;
2. Berichte, Kenntnisnahmen;  
Bludenz-Lindenberg Wirtschafts- und Standortentwicklungs GmbH;  
Protokoll Generalversammlung vom 16.06.2010
3. Behandlung der Niederschrift der 1. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 08. Juni 2010;
4. Entsendung eines Vertreters in die Generalversammlung der Vorarlberger Gemeindefinanz GmbH;
5. Nominierung von Vertretern in die Vollversammlung der Regio Klostertal und in den Gemeindeverband ÖPNV Klostertal;
6. Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH und VAL BLU Resort Errichtungs- und VerwaltungsgmbH; Feststellung der Jahresabschlüsse 2009, Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers
7. Stadt-Marketing GmbH; Feststellung des Jahresabschlusses 2009, Entlastung des Beirates und des Geschäftsführers

- 8.** Bludenz Kultur gGmbH; Feststellung des Jahresabschlusses 2009; Entlastung des Beirates und der Geschäftsführerin
- 9.** Rechnungsabschluss 2009;
- 10.** Änderung Musikschulbeiträge;
- 11.** Änderung Kindergartenbeiträge;
- 12.** Kanalgebührenordnung; Änderung Mengenrabatt
- 13.** Wasserverbund Radin, Bings, Bludenz; Erweiterung der Wasserversorgungsanlage BA 01 – Haftungsübernahme
- 14.** Muttersberg Seilbahn; Betriebszeiten - Betriebspflicht
- 15.** Städtischer Bauhof; Ankauf eines neuen LKW-Fahrzeuges mit Zusatzausrüstung – Finanzierung im Leasingwege
- 16.** „Vlotte“ Stromtankstellen; Änderung der Parkabgabeverordnung
- 17.** Projekt Kronenhaus; Errichtung einer neuen VKW-Trafostation - Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages
- 18.** Räumliche Entwicklung Bludenz – Bürs – Nüziders; Abschluss einer Vereinbarung
- 19.** Betreutes Wohnen - Parkgarage „Laurentius“; Abschluss eines Mietvertrages mit der VOGEWOSI Dornbirn
- 20.** Satzung über die Nutzung von Alpen, Weiden und Wiesen – Allmeinordnung für Außerbratz, Grubs, Radin, St. Leonhard und Hintergastenz; Verordnungsberichtigung
- 21.** Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten:
  - a)** Wasserversorgungsanlage BA 11, Baulos 1 und Ortskanalisation BA 18, Baulos 1, begleitender Straßenausbau – Untersteinstraße, Gilmstraße, Haldenwingert, Rungelin
  - b)** Wasserversorgungsanlage BA 11, Baulos 2, begleitender Straßenausbau – Kasernplatz, Fohrenburgstraße, Bahnhofstraße
- 22.** Umrüstung Straßenbeleuchtung auf energiearme Leuchtmittel, Ersetzen vorhandener Leuchtkörper, Erstellen von zusätzlichen Lichtmasten und Beton-Fundamenten.
- 23.** Antrag von Stadtvertreterin Mag. Karin Fritz et.al.: Übernahme der KindergartenpädagogInnen in den Landesdienst
- 24.** Antrag von Stadtvertreterin Mag. Karin Fritz et.al.: Übernahme der MusikschulpädagogInnen in den Landesdienst
- 25.** Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 27 Stadtvertreter und 6 Ersatzleute.

## **Berichte, Anträge und Beschlüsse :**

### **Zu 1.:**

#### **Genehmigung der Verhandlungsschrift der 2. öffentlichen Sitzung vom 29. April 2010**

Die Verhandlungsschrift der 2. öffentlichen Sitzung vom 29. April 2010 wird einstimmig genehmigt.

### **Zu 2.:**

#### **Berichte, Kenntnisnahmen:**

#### **Bludenz-Lindenberg Wirtschafts- und Standortentwicklungs GmbH; Protokoll Generalversammlung vom 16.06.2010**

Das Protokoll über die Generalversammlung vom 16. Juni 2010 der Bludenz-Lindenberg Wirtschafts- und Standortentwicklungs GmbH wird zur Kenntnis genommen.

### **Zu 3.:**

#### **Behandlung der Niederschrift der 1. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 08. Juni 2010**

Stadtvertreter Richard Föger trägt auszugsweise die Niederschrift der 1. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 08. Juni 2010 vor.

### **Zu 4.:**

#### **Entsendung eines Vertreters in die Generalversammlung der Vorarlberger Gemeindeinformatik GmbH**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, anstelle von Herrn Mag. Christof Heinzle Herrn **Stadtamtsdirektor Dr. Erwin KOSITZ** in die Generalversammlung der **Vorarlberger Gemeindeinformatik** zu entsenden.

## **Zu 5.:**

### **Nominierung von Vertretern in die Vollversammlung der Regio Klostertal und in den Gemeindeverband ÖPNV Klostertal**

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 29. April 2010 wurden jeweils sieben Vertreter der Stadt Bludenz im Verhältnis 3 ÖVP, 2 SPÖ, 1 OLB und 1 FPÖ, gesamt somit sieben Vertreter der Stadt Bludenz, nominiert.

Lt. den Statuten der Regio Klostertal kann die Stadt Bludenz in die Vollversammlung nur vier Mitglieder und in den Gemeindeverband ÖPNV Klostertal nur fünf Mitglieder entsenden.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Nominierung von Raimund Bertsch (ÖVP), Luis Vonbank (ÖVP) und Hermann Burtscher (SPÖ), zurückzunehmen, sodass folgende vier Delegierte in die **Vollversammlung der Regio Klostertal** verbleiben:

**Bürgermeister Josef KATZENMAYER (ÖVP)**  
**Norbert LORÜNSER (SPÖ)**  
**Martina LEHNER (OLB)**  
**Joachim WEIXLBAUMER (FPÖ)**

und die Nominierung von Helmut Ecker (ÖVP) und Mag(FH) DI(FH) Fredy Müller (SPÖ) zurückzunehmen, sodass folgende fünf Vertreter für den **Gemeindeverband ÖPNV Klostertal** verbleiben:

**Vizebürgermeister Peter RITTER (ÖVP)**  
**Raimund BERTSCH (ÖVP)**  
**Norbert LORÜNSER (SPÖ)**  
**Martina LEHNER (OLB)**  
**Stefan FUSSENER (FPÖ).**

## **Zu 6.:**

### **Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH und VAL BLU Resort Errichtungs- und VerwaltungsgmbH; Feststellung der Jahresabschlüsse 2009, Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers**

Die Sitzung der Stadtvertretung über die Behandlung dieses Gegenstandes in Anwesenheit des Geschäftsführers Klaus Allgäuer ist zugleich Generalversammlung der Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH mit der Tagesordnung: Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2009; Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 ist dem Vertreter der Alleingesellschafterin Stadt Bludenz Bürgermeister Josef Katzenmayer zeitgerecht übermittelt worden. Der Jahresabschluss lag zur Akteneinsicht auf.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 der Alpen-Erlebnisbad VAL BLU GmbH weist lt. Gewinn- und Verlustrechnung einen Bilanz-Verlust von EUR 22.448,85 aus. Die Forderungen gegenüber der Stadt betragen EUR 100.503,57 (Restzuschuss 2004), EUR 171.365,75 (Restzuschuss 2005), EUR 446.940,32 (Restzuschuss 2006), EUR -47.967,37 (Überschuss 2007), EUR 87.226,72 (Restzuschuss 2008) und EUR 56.511,75 (Restzuschuss 2009), somit gesamt EUR 814.580,74. Der im Betriebsjahr 2009 bezahlte Zuschuss der Stadt Bludenz an die Gesellschaft beträgt EUR 540.000,--. Die Betriebsleistung belief sich auf EUR 2.434.818,16.

Das um den Zuschuss bereinigte

Bilanzergebnis in Höhe von	-	EUR 618.960,60
ist wie folgt zu berichtigen:		
Mietzins an die Stadt Bludenz	+	EUR 186.019,11
Abschreibungen	+	<u>EUR 59.872,37</u>
Zwischensumme	-	EUR 373.069,12
Zusätzlich wurden aus dem Cash-Flow 2009 folgende Investitionen getätigt:		
Zugänge	+	<u>EUR 39.214,06</u>
	-	<b>EUR 333.855,06</b>

Die Bäder- und Saunaanlage wurde seit Betriebsbeginn im Oktober 1998 bis 31. Dezember 2009 von 1,25 Mio. Besuchern frequentiert. Im Resort-Hotel wurden von Januar bis Dezember 2009 insgesamt 23.594 Übernachtungen erzielt.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Zuschuss der Stadt Bludenz von EUR 637.226,72 um EUR 40.714,97 auf EUR 596.511,75 reduziert worden.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 29 Stimmen, 4 Gegenstimmen (OLB), den Jahresabschluss der Alpen-Erlebnisbad VAL BLU GmbH für das Geschäftsjahr 2009 festzustellen. Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2009 die Entlastung erteilt. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2009 die Entlastung erteilt.

Die Entlastung des Aufsichtsrates erfolgte unter Stimmenthaltung des Aufsichtsrats-Mitgliedes Stadtrat Arthur Tagwerker und des Aufsichtsrats-Vorsitzenden Bürgermeister Josef Katzenmayer, jeweils in Bezug auf die eigene Person.

Die Sitzung der Stadtvertretung in Anwesenheit des Geschäftsführers Klaus Allgäuer ist zugleich Generalversammlung der VAL BLU Resort Errichtungs- und VerwaltungsgmbH mit der Tagesordnung: Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2009; Entlastung des Geschäftsführers.

Der Jahresabschluss der VAL BLU Resort für das Geschäftsjahr 2009 ist dem Vertreter der Alleingesellschafterin Stadt Bludenz, Bürgermeister Josef Katzenmayer zeitgerecht übermittelt worden. Der Jahresabschluss lag zur Akteneinsicht auf.

Die Bilanz der VAL BLU Resort Errichtungs- und VerwaltungsgmbH zum 31. Dezember 2009 weist einen Bilanzverlust von EUR 268.186,84 aus. In diesem Bilanzverlust ist der Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von EUR 371.158,12 (Jahresüberschuss 2009: EUR 102.971,28) enthalten. Der Jahresüberschuss 2009 resultiert im Wesentlichen aus der positiven Zinsentwicklung. Die Betriebsleistung belief sich 2009 auf EUR 601.037,66.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 29 Stimmen, 4 Gegenstimmen (OLB), den Jahresabschluss der VAL BLU Resort Errichtungs- und VerwaltungsgmbH für das Geschäftsjahr 2009 festzustellen und dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2009 die Entlastung zu erteilen.

#### **Zu 7.:**

#### **Stadt-Marketing GmbH; Feststellung des Jahresabschlusses 2009, Entlastung des Beirates und des Geschäftsführers**

Die Sitzung der Stadtvertretung in Anwesenheit des Geschäftsführers Dr. Christian Märk ist zugleich Generalversammlung der Bludenz Stadt-Marketing GmbH mit der Tagesordnung: Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2009; Entlastung des Geschäftsführers und des Beirates.

Der Jahresabschluss der Bludenz Stadtmarketing GmbH 2009 weist einen Umsatz von EUR 428.105,94 auf, der mit dem Betrag von EUR 427.408,58 aus Subventionen der Stadt Bludenz und sonstigen öffentlichen Zuschüssen finanziert worden ist. Das Umlaufvermögen hat sich, finanziert durch Verbindlichkeiten, von EUR 180.347,17 auf EUR 156.170,76 verringert. Der Jahresüberschuss von EUR 372,82 führt durch Gewinnvortrag aus dem Vorjahr von EUR 313,92 zu einem Bilanzgewinn von EUR 686,74.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Jahresabschluss 2009 der Bludenz Stadt-Marketing GmbH festzustellen, den Gewinn dem Eigenkapital zuzu-

führen und dem Geschäftsführer sowie den Mitgliedern des Beirates die Entlastung zu erteilen.

Der Entlastungsbeschluss hinsichtlich des Beirates erfolgt unter Stimmenthaltung des Vorsitzenden Stadtrat Dr. Thomas Lins und des Beiratsmitgliedes Stadtrat Wolfgang Weiss, jeweils in Bezug auf die Entlastung der eigenen Person.

#### **Zu 8.:**

#### **Bludenz Kultur gGmbH; Feststellung des Jahresabschlusses 2009; Entlastung des Beirates und der Geschäftsführerin**

Die Sitzung der Stadtvertretung ist zugleich Generalversammlung der Bludenz Kultur gGmbH mit der Tagesordnung: Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2009; Entlastung der Geschäftsführerin und des Beirates.

Der Jahresabschluss 2009 zeigt folgendes Ergebnis:

Aktiva und Passiva	EUR 126.649,33
Betriebsleistung	EUR 498.980,16
davon Subventionen und Sponsorbeiträge	EUR 105.270,--
davon Subvention Stadt Bludenz	EUR 337.925,--
Personalaufwand	EUR 181.129,59
Betriebsergebnis	EUR 15.071,04
Zinserträge	EUR 555,51
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	EUR 15.626,55
Jahresüberschuss	EUR 15.626,55
Gewinnvortrag aus 2008	EUR 18.804,40
Bilanzgewinn	EUR 34.430,95

Das Eigenkapital zum 31. Dezember 2009 beträgt unter Einrechnung des Bilanzgewinnes EUR 69.430,95.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 29 Stimmen, 4 Gegenstimmen (OLB), den Jahresabschluss 2009 der Bludenz Kultur gGmbH für das Geschäftsjahr 2009 festzustellen. Der Jahresüberschuss von EUR 15.626,55 wird dem Eigenkapital zugeführt. Der Geschäftsführerin Mag. Miriam Schreinzer sowie den Mitgliedern des Beirates wird die Entlastung erteilt.

Der Entlastungsbeschluss hinsichtlich des Beirates erfolgt unter Stimmenthaltung des Vorsitzenden Stadtrat Dr. Thomas Lins und der Beiratsmitglieder Maria Feuerstein und Olga Pircher, jeweils in Bezug auf die Entlastung der eigenen Person.

## **Zu 9.:**

### **Rechnungsabschluss 2009**

Finanzreferent Vizebürgermeister Peter Ritter und Stadtamtsdirektor Dr. Erwin Kositz erläutern die wesentlichen Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 2009.

Die **Investitionen** im Stadthaushalt betragen EUR 1.860.147,49 zudem wurden über die Stadt Bludenz Immobilien KG EUR 637.041,14 und als Beitrag für die Rettungszentrale EUR 456.000,--, gesamt somit EUR 2.953.188,63 investiert.

Die **Gesamtverschuldung** der Stadt Bludenz inklusive Haftungen für Darlehen von ausgegliederten Betrieben beträgt zum 31.12.2009 EUR 34.118.868,49 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 1.059.031,51 reduziert. Bei 14.738 Einwohnern (lt. Verwaltungszählung vom 31.12.2009) ergibt dies eine Pro-Kopf-Verschuldung von EUR 2.315,-- (Vorjahr: EUR 2.383,--).

Der Prüfungsausschuss hat am 08. Juni 2010 den Rechnungsabschluss, den Vermögensnachweis und die Gebarung der Stadt Bludenz im Jahre 2009 auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft.

Der Rechnungsabschluss wird gruppenweise erörtert.

Sodann wird der Rechnungsabschluss 2009 mit

#### **EINNAHMEN**

**in der Erfolgsgebarung** EUR 32.339,537,91

**in der Vermögensgebarung** EUR 3.769,473,97

**G e s a m t**

**EUR 36.109.011,88**

#### **und mit AUSGABEN**

**in der Erfolgsgebarung** EUR 31.931.940,69

**in der Vermögensgebarung** EUR 4.177.071,19

**G e s a m t**

**EUR 36.109.011,88.**

von der Stadtvertretung mehrheitlich mit 29 Stimmen, 4 Gegenstimmen (OLB), beschlossen.

## **Zu 10.:**

### **Änderung Musikschulbeiträge**

Über Vorschlag des Finanzausschusses beschließt die Stadtvertretung mehrheitlich mit 29 Stimmen, 4 Gegenstimmen (OLB), für das Schuljahr ab 01. September 2010 jährlich die folgenden Musikschulbeiträge einzuheben:

<b>Einheimische Schülerinnen/Schüler</b>	<b>(Jahres-)</b>
<b>Unterrichtsform</b>	<b>Tarif 10/11</b>
Einzel 50', Schüler/Lehrlinge	EUR 533,--
Einzel 50', Erwachsene	EUR 771,--
Einzel 35', Schüler/Lehrlinge	EUR 440,--
Einzel 35', Erwachsene	EUR 566,--
Gruppenunterricht Schüler 2 – 3	EUR 327,--
Gruppenunterricht Erwachsene 2 – 3	EUR 478,--
Gruppenunterricht Schüler 4 – 5	EUR 213,--
Gruppenunterricht Erwachsene 4 – 5	EUR 283,--
Musikalische Früherziehung 7	EUR 199,--
Stimmbildung Spielmusik Schüler ab 4	EUR 213,--
Stimmbildung Erwachsene ab 4	EUR 283,--
Tänzerische Bewegungserziehung 7	EUR 206,--
<b>Auswärtige Schülerinnen/Schüler</b>	
Einzel 50', Schüler/Lehrlinge	EUR 1.180,--
Einzel 50', Erwachsene	EUR 1.438,--
Einzel 35', Schüler/Lehrlinge	EUR 832,--
Einzel 35', Erwachsene	EUR 959,--
Gruppenunterricht Schüler 2 – 3	EUR 609,--
Gruppenunterricht Erwachsene 2 – 3	EUR 817,--
Gruppenunterricht Erwachsene 4 – 5	EUR 515,--
Musikalische Früherziehung 7	EUR 348,--
Stimmbildung Spielmusik Schüler ab 4	EUR 360,--
Stimmbildung Erwachsene ab 4	EUR 462,--
Tänzerische Bewegungserziehung 7	EUR 360,--

## **Zu 11.:**

### **Änderung Kindergartenbeiträge**

Über Vorschlag des Finanzausschusses beschließt die Stadtvertretung einstimmig,

- a) den Monatsbeitrag für die Regelkindergärten ab 01. September 2010 mit EUR 40,-- festzusetzen;
- b) für den Ganztageskindergarten das u.a. „Modulmodell“ mit den entsprechenden Beiträgen einzuführen sowie dafür entsprechende Förderungen lt. u.a. Beschreibung zu gewähren.

Morgenmodul	(07.00 bis 08.00 Uhr)	EUR 4,50 pro Stunde
Mittagsmodul	(13.00 bis 14.00 Uhr)	EUR 4,50 pro Stunde
Abendmodul	(16.00 bis 17.00 Uhr)	EUR 4,50 pro Stunde
Abendmodul 2	(17.00 bis 18.00 Uhr)	EUR 9,00 pro Stunde

<b>Prokopfeinkommen pro Monat</b>		<b>Förderung</b>
von	bis	
EUR 0,--	EUR 540,--	70 %
EUR 541,--	EUR 710,--	60 %
EUR 711,--	EUR 830,--	50 %
EUR 831,--	EUR 950,--	40 %
EUR 951,--	EUR 1.070,--	30 %
EUR 1.071,--	EUR 1.190,--	20 %
EUR 1.191,--	EUR 1.310,--	10 %

## **Zu 12.:**

### **Kanalgebührenordnung; Änderung Mengenrabatt**

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 16. November 2006 wurde, beginnend ab 01. Jänner 2007, folgender Mengenrabatt beschlossen

- jährliche Abwassermenge über 100.000 m<sup>3</sup> - Ermäßigung um 25 v.H.
- jährliche Abwassermenge über 200.000 m<sup>3</sup> - Ermäßigung um 42 v.H.
- jährliche Abwassermenge über 300.000 m<sup>3</sup> - Ermäßigung um 48 v.H.

Die jährliche Abwassermenge der Firma Getzner Textil AG zeigt in den letzten Jahren folgende Entwicklung:

Jahr 2007: 348.271 m<sup>3</sup>  
Jahr 2008: 343.697 m<sup>3</sup>

Jahr 2009: 284.086 m<sup>3</sup>.

Da somit im Jahr 2009 die Grenze von 300.000 m<sup>3</sup> nicht erreicht wurde, wurde über Ansuchen der Firma Getzner Textil AG mit Bescheid des Bürgermeisters vom 18. Februar 2010 ein Teil der Kanalbenützungsgebühren (EUR 37.669,80 netto) nachgesehen. Der Firma Getzner Textil AG wurde dabei der Mengenrabatt von 48 v.H. zugestanden, obwohl die jährliche Menge von 300.000 m<sup>3</sup> nicht überschritten wurde.

Da auch hinkünftig über Anfrage die jährliche Abwassermenge der Firma Getzner Textil AG durch entsprechende Wassersparmaßnahmen und eventuelle Produktionsschwankungen weiter sinken wird, soll auch die Grenze für den Höchststrabatt von bisher 300.000 m<sup>3</sup> jährlich auf neu 200.000 m<sup>3</sup> jährlich gesenkt werden.

Stadtvertreter Mag. Maurer beantragt, die Beschlussfassung zu vertagen, um das Thema inklusive der Wirtschaftsförderung für kleinere Betriebe neu aufzuarbeiten. Dieser Antrag bleibt mit 14 Stimmen (OLB, SPÖ, Stadtvertreter Föger) in der Minderheit.

Stadtvertreter Föger beantragt, zu verordnen, § 6 Abs. 1 lit a) habe zu lauten: „Übersteigt die monatliche Abwassermenge den Betrag von 50.000 m<sup>3</sup> ...“ Dieser Antrag bleibt mit 3 Stimmen (FPÖ) in der Minderheit.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 20 Stimmen, 13 Gegenstimmen (OLB, SPÖ), die Kanalgebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 28. Juni 2001 idgF wie folgt zu ändern:

### **Artikel I**

*§ 6 Abs.1 hat zu lauten:*

- a)** Übersteigt die jährliche Abwassermenge den Betrag von 100.000 m<sup>3</sup>, so ermäßigt sich die Kanalbenützungsgebühr für die gesamte Menge um 25 v.H.
- b)** Übersteigt die jährliche Abwassermenge den Betrag von 150.000 m<sup>3</sup>, so ermäßigt sich die Kanalbenützungsgebühr für die gesamte Menge um 42 v.H.
- c)** Übersteigt die jährliche Abwassermenge den Betrag von 200.000 m<sup>3</sup>, so ermäßigt sich die Kanalbenützungsgebühr für die gesamte Menge um 48 v.H., sofern der Abgabepflichtige mit der Entrichtung der fälligen Kanalgebühren nicht im Verzug ist.

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

### **Zu 13.:**

#### **Wasserverbund Radin, Bings, Bludenz; Erweiterung der Wasserversorgungsanlage BA 01 – Haftungsübernahme**

In der Stadtvertretungssitzung vom 02. Juli 2009 wurde seitens der Stadt Bludenz für obiges Vorhaben ein Investitionskostenbeitrag in Höhe von EUR 460.000,-- beschlossen. Dieser Betrag ist im Darlehensbetrag von EUR 930.000,-- eingerechnet.

Das Darlehen wurde zur Gänze von der Wassergenossenschaft Radin aufgenommen. Somit ist nun eine Haftungsübernahme der Stadt Bludenz für diesen Investitionskostenbeitrag notwendig.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, einer Haftung für die Wassergenossenschaft Radin, Bings, Bludenz in Höhe von EUR 460.000,-- als Bürge und Zahler zuzustimmen.

Stadtrat Dr. Thomas Lins und Stadtvertreter Joachim Weixlbaumer sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

### **Zu 14.:**

#### **Muttersberg Seilbahn; Betriebszeiten – Betriebspflicht**

In einer Besprechung am 22. Juni 2010, 17.00 Uhr, im Stadtrat-Sitzungszimmer (Teilnehmer: Bürgermeister Josef KATZENMAYER, Vizebürgermeister Peter RITTER, Stadtrat Wolfgang WEISS, Stadtrat Arthur TAGWERKER, Gunnar WITTING, Mag. Karin FRITZ, Mag. Wolfgang MAURER, Joachim WEIXLBAUMER, Richard FÖGER und Dr. Erwin KOSITZ), wurde das Thema „Betriebszeiten – Betriebspflicht der Muttersbergbahn“ eingehend erörtert.

Zum Zeitpunkt der Übergabegespräche und Vertragsverhandlungen im Jahre 2001 war die Muttersbergseilbahn „alt“ **ganzjährig, an sieben Tagen in der Woche**, ausgenommen zwei Wochen Frühjahrsrevision und drei Wochen Herbstrevision in Betrieb. Diese Betriebszeiten waren bekannt, waren Grundlage für die Vertragsgespräche und wurden im Rahmenvertrag vom 15.04.2002 in folgenden Punkten verankert:

Punkt II, 2.2 Betriebspflicht/Beitritt zur Betriebspflicht

„Die Silvretta Nova Bergbahnen AG sichert als Garantie zu, dafür Sorge zu tragen, dass die Personenseilbahn Muttersberg durch die Muttersberg Seilbahn GmbH für die Dauer von 20 Jahren ab erster Inbetriebnahme der Personenseilbahn betrieben werden wird. Die Silvretta Nova Bergbahnen AG tritt sohin der Betriebspflicht der Muttersberg Seilbahn GmbH bei.“

Punkt II, 2.3

„Die Leistungen der Stadt Bludenz und der Gemeinde Nüziders im Umfang der Bestimmungen des Rahmenvertrages als auch der Ausführungsverträge (Einmalbeitrag in Höhe von ATS 35 Mio.) stellen den Beitrag der Stadt Bludenz und der Gemeinde Nüziders für das Projekt „Muttersberg neu“ **zur Sicherung des Betriebes der Muttersberg Seilbahn für die Dauer von 20 Jahren ab erster Inbetriebnahme dar.**“

Punkt V, 5.2

„Die Silvretta Nova Bergbahnen AG sichert zu, alle sie treffenden vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Sie steht dafür ein, dass nach Übergang der Geschäftsanteile des Gemeindeverbandes Personenseilbahn Muttersberg an der Muttersberg Seilbahn GmbH an die Silvretta Nova Bergbahnen AG, die Muttersberg Seilbahn GmbH weiterhin die vertraglichen Verpflichtungen des Rahmenvertrages und der Ausführungsverträge erfüllen wird.“

Diese Auffassung, nämlich eine ganz ganz enge Auslegung der Betriebszeiten im Sinne der „Muttersbergbahn alt“, wird auch von Rechtsanwalt Dr. Clement Achammer eindeutig geteilt, der diese Rechtsmeinung mit Schreiben vom 10.06.2008 der Muttersberg Seilbahn mitgeteilt hat („Es galt als wohlverstanden und war zweifelsfreie Vertragsgrundlage, dass die Betriebspflicht ganzjährig an sieben Wochentagen, ausgenommen die gesetzlich bzw. behördlich vorgeschriebenen Revisionsarbeiten, besteht“).

Erstmals wurden diese Betriebszeiten **einseitig** von der Muttersberg Seilbahn im Zeitraum 08.01. bis 15.04.2007 dahingehend eingeschränkt, dass an Montagen und Dienstagen der Betrieb eingestellt wurde. Diesem Vorhaben wurde mit Schreiben der Stadt Bludenz und der Gemeinde Nüziders vom 02.04.2008 widersprochen und auf die Einhaltung des Rahmenvertrages gepocht. Dieses Schreiben blieb unbeantwortet.

In der Sitzung des Stadtrates vom 23.10.2008 wurde die Betriebspflicht und damit ein Fahrplan wie folgt beschlossen:

Jahresfahrplan, beginnend mit 01.01.2009 bis 31.12.2011:

Mai bis Oktober, 09.00 bis 18.00 Uhr

November bis April, 09.30 bis 17.00 Uhr

(ausgenommen Revisionszeiten).

Dies wurde der Muttersberg Seilbahn bereits mit Schreiben vom 14.10.2008 mitgeteilt und ausdrücklich festgehalten, dass „innerhalb dieses Zeitraumes nur mit der Zustimmung der Stadt Bludenz und der Gemeinde Nüziders vom Fahrplan abgegangen werden kann“. Dieses Schreiben blieb ebenfalls unbeantwortet.

Interessanterweise wurde jedoch seitens der Muttersberg Seilbahn mit Mail vom 30.09.2008 um Verlegung der Revision in den Zeitraum vom 02.03. bis 03.04.2009 angesucht und um Zustimmung gebeten. Diese Zustimmung wurde mit Schreiben vom 14.10.2008 erteilt.

Im September 2009 wurden Bürgermeister Josef Katzenmayer und Bürgermeister Mag. Peter Neier (mündlich) informiert, dass für das Jahr 2010 Betriebszeiten vom 03.04. bis 09.11.2011 geplant seien und danach eine Betriebseinstellung von Dreikönig bis Karsamstag erfolge. Dies wurde **erst** mit Schreiben vom 23.03.2010 der Stadt Bludenz mitgeteilt.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 29 Stimmen, 1 Gegenstimme (Kurt Dreher), der Muttersberg Seilbahn / Silvretta Montafon folgenden Stadtpunkt darzulegen:

Eine Betriebspflicht auf die Dauer von 20 Jahren ist unzweifelhaft gegeben. Die Silvretta Nova Bergbahnen AG (bzw. deren Rechtsnachfolger) hat für die Muttersberg Seilbahn dafür eine Garantie übernommen.

Die Betriebszeiten sind sehr restriktiv im Sinne der „Muttersberg Seilbahn alt“ auszulegen:

Ganzjährig, sieben Tage in der Woche, ausgenommen gesetzlich bzw. behördlich vorgeschriebene Revisionszeiten. Daraus ergibt sich, dass die Betriebszeiten bzw. der Fahrplan rechtzeitig im Vorhinein der Stadt Bludenz und der Gemeinde Nüziders zur Kenntnis gebracht werden muss und deren Zustimmung abgewartet werden muss.

Dies bedeutet, dass der nunmehr vorgelegte Fahrplan mit Betriebszeiten vom 03.04.2010 bis 09.01.2011 ausnahmsweise im Nachhinein akzeptiert wird, keinesfalls wird jedoch eine Betriebseinstellung vom 09.01.2011 bis 23.04.2011 (Karsamstag) – d.s. 15 Wochen! – akzeptiert. Seitens der Stadt Bludenz wird der Muttersberg Seilbahn eine Betriebseinstellung ab dem 1. Montag nach Dreikönig bis Ende Februar eines jeden Jahres vorgeschlagen und akzeptiert.

In diesem Zeitraum sind alle notwendigen Wartungs- und Revisionsarbeiten durchzuführen.

Vizebürgermeister Peter Ritter, Stadträtin Carina Gebhart und Stadtvertreter Luis Vonbank sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

**Zu 15.:**

**Städtischer Bauhof; Ankauf eines neuen LKW-Fahrzeuges mit Zusatzausrüstung – Finanzierung im Leasingwege**

Der im Bauhof stationierte LKW Steyr 991, Baujahr 1984, wies bei der letzten Begutachtung nach § 57a KFG im Dezember des vorigen Jahres erhebliche Funktionsmängel und Rostschäden auf. Die verkehrs- und betriebssichere Instandsetzung des Fahrzeuges wurde von den Verantwortlichen der Fachwerkstatt mit rund EUR 30.000,-- geschätzt. Der erzielbare Verkaufswert (Zeitwert) des Autos ist mit rd. EUR 8.000,-- anzusetzen.

Nach Ablauf der gesetzlich zugestandenen Überziehungsfrist von vier Monaten wurde das Fahrzeug im April dieses Jahres abgemeldet.

Der LKW wird hauptsächlich im Winterdienst eingesetzt und für den Transport von schweren Lasten benötigt. Als Zusatzausrüstung für Ladetätigkeiten ist das Fahrzeug mit einem Kran auszurüsten.

Es wurden mehrere Angebote für LKW-Basisfahrzeuge (VOLVO, MAN, SCANIA) sowie für die Aufbauten (Wohlgenannt, Marte, Walser) eingeholt und geprüft.

Für Aufbauten und Kran wurde auf den Billigstbieter gegriffen. Gemäß Bundesvergabegesetz 2006, Ausgabe 2009 ist eine Direktvergabe zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert EUR 100.000,-- nicht erreicht.

Eine Trennung von LKW-Basisfahrzeug und Aufbauten ist im Sinne des Bundesvergabegesetzes zulässig, was eine Direktvergabe ermöglicht.

Aufgrund der vorliegenden Preisauskünfte stellen sich folgende Gesamtkosten dar:

VOLVO	EUR 83.674,--
abzügl. 2% Skonto	- EUR 1.674,--
Otto Wohlgenannt GmbH	EUR 83.145,--
abzügl. 3% Skonto	- <u>EUR 2.495,--</u>
Zwischensumme:	EUR 162.650,--
20% USt:	<u>EUR 32.530,--</u>
<b>Gesamtbetrag Brutto:</b>	<b>EUR 195.180,--</b>

Im laufenden Haushalt sind für die Anschaffung eines LKW-Fahrzeuges keine Geldmittel vorgesehen.

Der gesamte Ankauf soll daher über ein Teilamortisationsleasing über 6 Jahre finanziert werden. Dieses Finanzierungsleasing wurde in einem nicht offenen Verfahren im Unterschwellenbereich zur Ausschreibung gebracht. Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot, wobei die Bewertung und Gewichtung der eingelangten Angebote nach folgendem Schema erfolgte:

Geringster Restwert	45 %
Geringste Leasingrate	45 %
Geringste Nebenkosten	10 %
<b>SUMME:</b>	<b>100 %</b>

Die Ausschreibungseröffnung am 23.06.2010 ergab folgende Leasingangebote:

<b>Bieter:</b>	<b>Restwert:</b>	<b>Leasingrate brutto:</b>	<b>Nebenkosten:</b>
Hypo Süd Leasing	9.600,00	2.709,72	1,00
Volksbank Vorarlberg Leasing	66.554,00	1.970,00	995,73
Raiffeisen Leasing GmbH	----- Kein Angebot -----		
UniCredit Leasing Austria GmbH	9.359,00	3.125,96	1.236,27
Nutzfahrzeuge Leasing Austria AG	----- Kein Angebot -----		
BAWAG P.S.K. Leasing GmbH	54.000,00	1.987,20	1.693,24

Dies ergibt folgende Gewichtung:

<b>Bieter:</b>	<b>Restwert:</b>		<b>Leasingrate brutto:</b>		<b>Nebenkosten:</b>		<b>Gesamt:</b>
Hypo Süd Leasing	9.600,00	43,870	2.709,72	32,716	1,00	10,000	86,586
Volksbank Vorarl- berg Leasing	66.554,00	6,328	1.970,00	45,000	995,73	0,010	51,338
UniCredit Leasing Austria GmbH	9.359,00	45,000	3.125,96	28,359	1.236,27	0,008	73,367
BAWAG P.S.K. Leasing GmbH	54.000,00	7,799	1.987,20	44,611	1.693,24	0,006	52,416

Als Bestbieterin wurde somit die **Hypo Süd Leasing GmbH** ermittelt.

Die Leasingrate beträgt **EUR 2.709,72 brutto** pro Monat, was einem jährlichen Aufwand von EUR 32.516,64 entspricht. Auf die gesamte Vertragslaufzeit gerechnet beträgt der Aufwand somit **EUR 195.099,84**.

Die Stillhaltefrist gem. § 132 Abs. 1 BVergG endete am 30. Juni 2010.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Leasingfinanzierung des LKW mit Zusatzausrüstung an die Bestbieterin **Hypo Süd Leasing GmbH** zu vergeben.

#### **Zu 16.:**

#### **„Vlotte“ Stromtankstellen; Änderung der Parkabgabeverordnung**

Im Zuge der Förderung umweltfreundlicher Mobilität besteht die Planung, im Bereich des Parkplatzes bei der Raiffeisenbank eine Stromtankstelle für Elektrofahrzeuge einzurichten.

Im Rahmen des Pilotprojekts wird seitens der Vorarlberger Kraftwerke AG der abgenommene Strom nicht verrechnet. Um ein kostenloses Betanken zu ermöglichen, soll daher dieser „Stromtankstellenparkplatz“ von der Parkgebührenpflicht ausgenommen werden.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr in Bludenz mittels Verordnung wie folgt abzuändern:

#### **§ 1**

In § 1 der angeführten Verordnung vom 27.12.2007 wird nach Abs. 1 nachstehender neue Abs.2 eingeschoben:

(2) Für die in § 2 Abs.2 angeführten Verkehrsflächen wird keine Parkabgabe erhoben.

#### **§ 2**

Die bisherigen Abs.2 – 5 des § 1 der Verordnung werden sinngemäß zu Abs. 3 – 6.

#### **§ 3**

Der Inhalt des § 2 der Verordnung wird in einen Abs.1 gegliedert.

#### **§ 4**

In § 2 der Verordnung wird der nachstehende neue Abs.2 angefügt:

(2) In der Parkzone 1.2 (Bereich Werdenbergerstraße 9 und 9a) werden Parkplätze für das Abstellen und Laden von mehrspurigen Elektrofahrzeugen vorgesehen. Diese Parkflächen werden in grüner Färbelung RAL 6018 und der Aufschrift „VLOTTE“ gekennzeichnet.

## **§ 5**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

### **Zu 17.:**

#### **Projekt Kronenhaus; Errichtung einer neuen VKW-Trafostation – Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages**

Im Zuge der Neuerrichtung des „Kronenhauses“ ist es zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie des gesamten Gebiets notwendig, eine neue Trafostation zu errichten.

Im gleichen Zuge soll die bestehende Trafostation abgebrochen werden.

Die Stadt Bludenz ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft Gst.Nr. 170/3, die Kronenhaus Projektentwicklung GmbH ist (noch außerbücherliche) Eigentümerin der Liegenschaft Gst.Nr. 169.

Der Vorarlberger Kraftwerke AG ist aus diesem Grunde mittels Dienstbarkeitsvertrag das Recht des Superädifikats für die geplante Trafostation, ferner das Geh- und Fahrrecht zu dieser Trafostation, einzuräumen.

Die Errichtungskosten der Trafostation übernimmt die Kronenhaus Projektentwicklung GmbH, die Ausrüstungskosten der Station trägt die Vorarlberger Kraftwerke AG.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Vorarlberger Kraftwerke AG sowie der Kronenhaus Projektentwicklung GmbH abzuschließen:

Die Vertragspartner erklären nach Vorliegen sämtlicher zur Errichtung der gegenständlichen Anlage erforderlicher behördlicher Bewilligungen einen Vertrag über nachfolgende Dienstbarkeit abzuschließen. Sollten die erforderlichen Bewilligungen nicht erteilt werden, ist der Vorvertrag als gegenstandslos zu betrachten.

### **I. Präambel**

Die Stadt ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft Gst.Nr. 170/3 in EZ 75, KG 90002 Bludenz. Die Grundeigentümerin ist außerbücherliche Eigentümerin der Liegenschaften Gst.Nrn. 169 und .88/1, KG 90002 Bludenz. In dem auf den oben genannten Liegenschaften geplanten Gebäude beabsichtigt die VKW, eine elektrische Trafostation unterzubringen - **Trafostation Nr. 43, Kronenhaus.**

## **II. Vertragsgegenstand**

Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, der VKW und deren Rechtsnachfolgern als Eigentümer des GBK in EZ 450 zugunsten der Gst.Nr. .437, KG Rieden,

- das Dienstbarkeitsrecht auf den Liegenschaften Gst.Nrn. 169 und .88/1, KG 90002 Bludenz, einzuräumen, in dem im beiliegenden Lageplan Nr. 04.17 (110)043.100.21-0002, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet, rot eingezeichneten Gebäude eine elektrische Trafostation samt den auf der Liegenschaft ankommenden und abgehenden Nieder- und Hochspannungsleitungen zu errichten, zu betreiben, instand zu halten und zu erneuern;
- sowie zu diesem Zweck den Raum jederzeit ungehindert zu betreten und die Liegenschaften Gst.Nrn. 169 und .88/1, KG 90002 Bludenz, der Grundeigentümerin auf der Tiefgaragenzu- und -abfahrt jederzeit ungehindert zu begehen und zu befahren.

Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was den Bestand und Betrieb der Anlagen und Rechte der VKW gefährden könnte.

Weiters verpflichtet sich die Stadt, der VKW und deren Rechtsnachfolgern als Eigentümer des GBK in EZ 450 zugunsten der Gst.Nr. .437, KG Rieden,

- das Dienstbarkeitsrecht auf der Liegenschaft Gst.Nr. 170/3 in EZ 75, KG 90002 Bludenz, einzuräumen, in dem im beiliegenden Lageplan Nr. 04.17 (110)043.100.21-0002, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet, rot eingezeichneten Gebäude eine elektrische Trafostation samt den auf der Liegenschaft ankommenden und abgehenden Nieder- und Hochspannungsleitungen zu errichten, zu betreiben, instand zu halten und zu erneuern;
- sowie zu diesem Zweck den Raum auf der im beiliegenden Lageplan Nr. 04.17 (110)043.100.21-0002, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet, rot eingezeichneten Gebäude jederzeit ungehindert zu betreten.

Die Stadt verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was den Bestand und Betrieb der Anlagen und Rechte der VKW gefährden könnte.

Die VKW nimmt die Einräumung der Dienstbarkeiten ausdrücklich an.

## **III. Verbücherung und Rechtsnachfolger**

Die Grundeigentümerin und die Stadt erklären hiermit ausdrücklich ihre Zustimmung zum Abschluss eines verbücherungsfähigen Dienstbarkeitsvertrages zur grundbücherlichen Einverleibung der unter Punkt II beschriebenen Dienstbarkeitsrechte.

Die Grundeigentümerin und die Stadt verpflichten sich, ihre Verpflichtungen aus diesem Vorvertrag auch allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden.

#### **IV. Entschädigung**

Die Einräumung der in Punkt II genannten Dienstbarkeitsrechte erfolgt ohne Abgeltung.

Die Errichtung des Trafostationsgebäudes erfolgt durch und auf Kosten der Grundeigentümerin auf Basis der Liste „Bauliche Leistungen, die bei der Errichtung von Trafostationen vom Vertragspartner bzw. von der VKW auszuführen sind“ vom 31. Mai 2010, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

Die Errichtung und die Kosten der elektrischen Einrichtung der Trafostation werden durch die VKW übernommen.

#### **V. Erhaltung**

Die bauliche Erhaltung und Erneuerung des Trafostationsgebäudes erfolgt im für die Trafostation bautechnisch erforderlichen Umfang durch die Grundeigentümerin im Einvernehmen mit der VKW. Die dafür anfallenden anteiligen Kosten werden von der VKW getragen, es sei denn, die erforderlichen Maßnahmen wurden von einem Dritten verursacht, der dann die Gesamtkosten alleine zu tragen hat.

Die Kosten der Instandhaltung und ggf. Erneuerung der elektrischen Anlagen dieser Trafostation werden von der VKW getragen.

#### **VI. Außerbetriebnahme**

Die VKW ist berechtigt und verpflichtet, nach Außerbetriebnahme der Trafostation die in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen.

Bauliche Veränderungen, die die VKW vorgenommen hat, haben Vergütungsansprüche weder der VKW noch der Grundeigentümerin zur Folge.

#### **VII. Beginn der Bauarbeiten**

Mit den Bauarbeiten für die Trafostation kann mit Abschluss dieses Vertrages begonnen werden.

#### **VIII. Um- und Zubauten**

Bei eventuellen Zu- und Umbauten beim Gebäude dürfen keine Beeinträchtigungen der Be- und Entlüftung sowie des Zuganges der Trafostation entstehen.

## **IX. Dauer**

Bei einem von der VKW errichteten Trafostationsgebäude handelt es sich um ein Superädifikat, das im Eigentum der VKW steht und nur auf Dauer des Netzbetriebes auf der Liegenschaft verbleibt.

Die Dienstbarkeitseinräumung bleibt solange in Kraft, als die VKW die Anlagen für sich bzw. zur Leistungserbringung an andere benötigt.

## **X. Kosten**

Sämtliche mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vorvertrages bzw. des abzuschließenden Dienstbarkeitsvertrages verbundenen Gebühren trägt die VKW.

## **XI. Sonstiges**

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die bei der VKW verwahrt wird. Die Grundeigentümerin und die Stadt erhalten eine Vertragsabschrift.

Stadtrat Arthur Tagwerker und Stadtvertreterin Martina Lehner sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

## **Zu 18.:**

### **Räumliche Entwicklung Bludenz – Bürs – Nüziders; Abschluss einer Vereinbarung**

Bekanntlich hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2009 einstimmig beschlossen, dass die Vorarlberger Landesregierung einen Landesraumplan hinsichtlich der Gst.Nrn. 1440/1 und 1451/1 (ehemaliges Telekom-Areal in der Klarenbrunnstraße) insofern erlassen solle, als diese Flächen als Bauflächen – Einkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von 1.800 m<sup>2</sup> für sonstige Waren gemäß § 15 Abs.1 lit.a Zif.2 RPG unter Ausschluss von Lebensmitteln gewidmet werden sollen.

Von der Gemeinde Bürs liegt ebenfalls ein Antrag beim Land um Umwidmung des ersten Obergeschosses des „Schmidt’s Erben-Gebäudes“ vor.

Im Rahmen der „Regionalentwicklung im Walgau“ fanden dazu insgesamt vier Gesprächsrunden (14.01., 09.02., 18.03. und 04.05.2010) zwischen den Bürgermeister\*innen und weiteren Vertretern der Stadt Bludenz und der Gemeinden Bürs und Nüziders statt, in die auch Vertreter der Raumplanung des Landes und weitere Sachverständige einbezogen waren. In diesen Gesprächen wurde für die Zukunft eine vertiefte Zusammenarbeit der drei Gemeinden hinsichtlich Fragen der Einzelhandels- und Regionalentwicklung thematisiert und gegenständliche Ver-

einbarung erarbeitet. Diese Vereinbarung stellt (nur) eine Absichtserklärung dar und ist nicht als rechtlich bindender Vertrag anzusehen.

Die Gemeindevertretung Bürs hat diese Vereinbarung am 20.05.2010 und die Gemeindevertretung Nüziders am 04.06.2010 bereits beschlossen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehende Vereinbarung zwischen der Stadt Bludenz, der Gemeinde Bürs und der Gemeinde Nüziders:

### **(1) Präambel**

2009 wurden von der Stadt Bludenz und der Gemeinde Bürs zwei konkrete EKZ-Anträge zur Erlassung bzw. zur Änderung von Landesraumplänen gestellt. Im Rahmen der ‚Regionalentwicklung im Walgau‘ fanden dazu mehreren Gesprächsrunden zwischen den Bürgermeistern und weiteren Vertretern der Stadt Bludenz und der Gemeinden Bürs und Nüziders statt, in die auch Vertreter der Raumplanung des Landes und weitere Sachverständige einbezogen waren. In diesen Gesprächen wurde für die Zukunft eine vertiefte Zusammenarbeit der drei Gemeinden hinsichtlich Fragen der Einzelhandels- und Regionalentwicklung diskutiert und die vorliegende Vereinbarung als Absichtserklärung der drei Gemeinden erarbeitet.

### **(2) Grundsätze**

Mit dieser Vereinbarung betonen die drei Gemeinden den gemeinsamen Willen, die Kaufkraft in der Region zu binden. Entsprechende Angebote an Betreiber von Einkaufszentren und Handelsbetrieben werden gemeinsam verfasst.

Die drei Gemeinden verfolgen einen gemeinsamen Entwicklungsweg, bei dem jede Gemeinde mit ihren Schwerpunkten eine wichtige Rolle spielt. Aus der Gesamtschau werden konkrete Ziele für die Entwicklung der gesamten Region Bludenz – Bürs – Nüziders formuliert, mit denen die künftigen Vorhaben unter den drei Gemeinden abgestimmt werden können.

Die Kernbereiche der drei Gemeinden sollen aufgewertet und die Nahversorgung (im umfassenden Sinn) gestärkt werden.

### **(3) Vorgehen**

Die drei Gemeinden vereinbaren, künftig die Standorte für Einkaufszentren sowie für weitere Handels- und Gewerbeansiedlungen gemeinsam zu betrachten und in Abstimmung mit den von ihnen vereinbarten regionalen Zielen festzulegen.

Sie stimmen weitere Entscheidungen, die die Entwicklung der Region betreffen, frühzeitig miteinander ab. Ein möglicher Lastenausgleich kann zwischen den Gemeinden bedacht und ausgearbeitet werden.

#### **(4) Gemeinsames Regionales Entwicklungskonzept**

Als Grundlage für die Abstimmungen dient ein Regionales Entwicklungskonzept. Dieses wird von den drei Gemeinden gemeinsam in Auftrag gegeben.

Das Entwicklungskonzept soll sich nicht nur auf Einkaufszentren, Handelsflächen und Betriebsstandorte beziehen, sondern darüber hinaus weitere Ziele formulieren, die für die Region wichtig sind. Dabei sollen auch Konzepte integriert werden, die sich derzeit bei den einzelnen Gemeinden in Vorbereitung oder Durchführung befinden (Fuß-/Radwege- Planung, Spiel- und Freiraumkonzept, Entwicklungskonzept für die Innenstadt von Bludenz).

Entsprechende Geldmittel für das REK werden von den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Das Land beteiligt sich an den Kosten mit den für die regionale Zusammenarbeit entsprechenden Förderungssätzen.

Stadtrat Arthur Tagwerker und Stadtvertreter Raimund Bertsch sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

#### **Zu 19.:**

##### **Betreutes Wohnen - Parkgarage „Laurentius“;**

##### **Abschluss eines Mietvertrages mit der VOGEWOSI Dornbirn**

Wie bekannt, hat die VOGEWOSI mit der Stadt Bludenz betreffend die Liegenschaft EZ 3666 für das Bauvorhaben „Betreutes Wohnen“ einen Baurechtsvertrag abgeschlossen.

In diesem Baurechtsvertrag vom 18.02.2010 wurde vereinbart, dass die unter diesem Gebäude errichtete Parkgarage als Ganzes mit 180 PKW-Einstellplätzen an die Stadt Bludenz vermietet wird. Das Mietentgelt entspricht dabei jener Annuität zuzügl. 20% USt, welche für 160 Einstellplätze (20 für Vogewosi) über 25 Jahre zu entrichten ist.

Bei der Vertragserstellung gehen die Vertragsparteien von einer Baukostenschätzung aus, weshalb die Parteien ausdrücklich vereinbaren, das Mietentgelt nach Vorliegen der entsprechenden Schlussrechnung anzupassen.

Mit der VOGEWOSI konnte nunmehr auch Konsens hergestellt werden, dass der Mietzins nur 25 Jahre lang erfolgt und die Stadt die Parkgarage anschließend unentgeltlich weiter benutzen kann.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den nachstehenden Bestandsvertrag mit der Vorarlberger gemeinnützigen Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH, St. Martinstraße 7, Dornbirn, abzuschließen.

## **Präambel**

Die VOGEWOSI ist Eigentümerin der Baurechtsliegenschaft EZ. 3666 GB 90002 Bludenz. Diese hat auf dieser Liegenschaft das Bauvorhaben 671/Betreutes Wohnen mit insgesamt 20 Wohnungen, einer Betreuungseinheit, einer Kleinkinderbetreuungseinheit und einer Sammelgarage mit 180 PKW-Einstellplätzen errichtet. Zubehör der Tiefgarage bilden auch sämtliche Gemeinschaftseinrichtungen, wie insbesondere Lift, Garagentor, Schrankenanlage, Videoüberwachung, Parkautomaten und Stiegenhaus.

Mittels Baurechtsvertrag vom 18.02.2010 wurde unter Punkt VI. vereinbart, dass die Sammelgarage mit insgesamt 180 PKW-Einstellplätzen inklusive Gemeinschaftseinrichtungen für die Dauer des Baurechtes zur Gänze an die Stadt Bludenz vermietet wird, wobei die Stadt Bludenz auch als Betreiber der gesamten Tiefgarage auftritt. Gleichzeitig wurde auch vereinbart, dass in der Folge die VOGEWOSI jene 20 Einstellplätze zurückmietet, welche für ihre Mietwohnungen bestimmt sind.

Demnach kann die Mieterin über jene PKW-Einstellplätze frei verfügen, welche nicht den Mietwohnungen zugeordnet sind.

## **I. Mietgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages bildet die unter I. näher beschriebene Sammelgarage samt Gemeinschaftseinrichtungen mit der Adresse Spitalgasse Nr. 14, 6700 Bludenz.

Die Mieterin hat den Mietgegenstand samt Gemeinschaftseinrichtungen in ordnungsgemäßem, neuwertigem Zustand (Erstüberlassung) übernommen. Etwaige nach Übergabe des Mietgegenstandes hervorkommende Mängel, die dessen Brauchbarkeit oder ein Ausstattungsmerkmal beeinträchtigen, sind der Vermieterin bzw. deren Vertreter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Behebt die Vermieterin diese Mängel binnen angemessener Frist, ist die Mieterin nicht berechtigt, weitere Ansprüche zu stellen oder daraus Rechtsfolgen abzuleiten.

## **II. Vereinbarung**

Die VOGEWOSI vermietet und die Stadt Bludenz mietet den unter Punkt I näher beschriebenen Mietgegenstand zu Zwecken eines Garagierbetriebs in Form einer öffentlichen Tiefgarage.

## **III. Mietvertragsdauer**

Das Mietverhältnis beginnt am 01.07.2010 und wird auf Dauer des Baurechtes, das ist bis zum 31.12.2055, abgeschlossen.

Die Vertragsparteien erklären auf eine Kündigung hinsichtlich des Mietgegenstandes für die Dauer des Baurechtes zu verzichten; ausgenommen hiervon ist das

Vorliegen von Kündigungsgründen gemäß § 30 Mietrechtsgesetz sowie das Vorliegen von Gründen des § 1118 ABGB. In einem solchen Fall kann die Vermieterin das Mietverhältnis unverzüglich vorzeitig auflösen bzw. unverzüglich die vorzeitige Aufhebung des Mietvertrages erklären.

Sollte jedoch von der Stadt Bludenz eine Vermietung des Mietgegenstandes an einen externen Rechtsträger gewünscht werden (d.h. keine Vermietung an Stadt Bludenz mehr), so ist hierfür ausdrücklich die schriftliche Zustimmung der Vermieterin notwendig und hat der neue Mieter sämtliche aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten vorbehaltlos zu übernehmen. Die Stadt Bludenz übernimmt für den Fall der Vermietung an einen externen Rechtsträger eine Verwertungsgarantie für den Mietgegenstand bzw. eine Ausfallgarantie in Höhe des jeweils zu bezahlenden Entgeltes bis zum Ablauf des Baurechts.

Die Verwertungsgarantie bzw. Ausfallgarantie beinhaltet das auf den Mietgegenstand entfallende monatliche Entgelt, welches sich gem. Punkt IV. dieses Vertrages zusammensetzt.

#### **IV. Entgelt**

Das Entgelt für die Überlassung der Einstellplätze wird einvernehmlich mit der Höhe der Annuität zzgl Ust. für jenes Bankdarlehen festgelegt, welches zur Finanzierung der Kosten für 160 PKW – Einstellplätze erforderlich ist. Dieses Bankdarlehen hat eine Laufzeit von 25 Jahren, sodass nach Auslaufen des Finanzierungsdarlehens (vollständige Tilgung), somit per 30.06.2035, auf die Verrechnung eines Entgeltes seitens der Vermieterin verzichtet wird.

Demnach setzt sich das Entgelt zum Zeitpunkt des Abschluss des Vertrages wie folgt zusammen:

KAPITALDIENST (=ANNUITÄT)	EUR	79.600,--
20% USt.	EUR	15.920,--
Vorschreibung halbjährlich	EUR	95.520,--.

Das Entgelt errechnet sich anhand der vorläufigen Baukosten in Höhe von EUR 2.500.000,--. Die tatsächliche Höhe kann erst bei Vorliegen der Endabrechnung ermittelt werden. Sich dadurch ergebende Abweichungen sind entsprechend anzupassen.

Die Verzinsung für das Bankdarlehen inkl. Umsatzsteuer ist nach Maßgabe des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) im Sinne der Entgeltrichtlinienverordnung festgelegt.

Das Entgelt kann entsprechend den Vorschriften des WGG neu berechnet werden, wenn sich die der Kalkulation des Entgeltes zugrunde liegenden Beträge ändern.

Fälligkeit des Mietzinses:

Das Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer ist halbjährlich zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres im vorhinein in einem Betrag in der von der Vermieterin bekanntgegebenen (z.B. Einzugsermächtigung) Art unter dem Verwendungszweck „Entgelt 671/Bludenz – Betreutes Wohnen Sammelgarage“ auf unser Konto bei der Dornbirner Sparkasse, BLZ 20602 Bank Kto.Nr. 0000 - 031203 zu bezahlen. Im Verzugsfalle ist die Vermieterin berechtigt, Mahnspesen in Höhe von EUR 5,-- je Mahnung sowie Zinsen in der Höhe von 5 % p.a. zu berechnen.

#### **V. Betriebskosten, laufende öffentliche Abgaben, sonstige Aufwendungen**

Mit Baurechtsvertrag vom 18.02.2010 wurde vereinbart, dass die Mieterin, die Stadt Bludenz, als Betreiber der gesamten Tiefgarage auftreten wird.

Die Verantwortung der gesamten Bewirtschaftung und des Betriebes der Tiefgarage sowie die Verpflichtung der gesamten Instandhaltung und Erneuerung (auch für die Gemeinschaftseinrichtungen) liegen daher bei der Stadt Bludenz.

Die Mieterin hat daher sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden bzw. entstehenden Betriebskosten sowie sämtliche Kosten für Erhaltung, Verbesserung, Erneuerung, udgl. ausschließlich aus eigenem zu tragen. Insbesondere sind auch sämtliche Betriebskosten und die Kosten der Erhaltung, Verbesserung, Erneuerung, udgl. für die Gemeinschaftseinrichtungen, wie z.B. Lift, Garagentor, Schrankenanlage, Videoüberwachung, Parkautomaten und Stiegenhaus von der Mieterin zu übernehmen.

Soweit der Mieterin solche oder andere Kosten direkt zur Zahlung vorgeschrieben werden, so verpflichtet sich diese zur pünktlichen Entrichtung; sollten derartige Kosten trotzdem der Vermieterin zur Zahlung vorgeschrieben werden, so verpflichtet sich die Mieterin zur Bezahlung derselben binnen 14 Tagen nach Vorschreibung durch die Vermieterin. Jedenfalls verpflichtet sich die Mieterin die Vermieterin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

#### **VI. Benützungsverzicht, Störung in der Benützung**

Die Mieterin erklärt, aus den zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen des Personenaufzuges, an den Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen keinerlei Schadensersatzansprüche zu stellen.

## **VII. Erhaltung des Mietgegenstandes**

Die Mieterin hat den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem, neuwertigem Zustand übernommen. Die Mieterin verpflichtet sich, diesen Zustand zu erhalten und den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.

Der Betrieb als öffentliche Tiefgarage fällt in den alleinigen Verantwortungsbereich der Mieterin; demnach ist die Organisation sowie auch Kostentragung sämtlicher Erhaltungs-, Verbesserungs-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten auch an den Gemeinschaftseinrichtungen, wie z.B. Lift, Schrankenanlage, Garagentor, Videoüberwachung, Parkautomaten und Stiegenhaus ausschließlich von der Mieterin zu tragen. Die Mieterin trifft die Instandhaltungspflicht gem. § 1096 ABGB. Ist die Behebung von ernstesten Schäden des Hauses erforderlich, so hat die Mieterin, soweit diese nicht selbst zu dessen Beseitigung verpflichtet ist, dies der Vermieterin unverzüglich schriftlich bei sonstiger Verpflichtung zum Schadenersatz anzuzeigen. Die Vermieterin verpflichtet sich, diese Schäden so rasch wie möglich zu beheben.

Für Schäden am Mietgegenstand, die die Mieterin, deren Angestellte, Besucher, Lieferanten, Kunden etc., durch unsachgemäße Behandlung verursacht haben, ist die Mieterin der Vermieterin ersatzpflichtig. Die Mieterin hat den Beweis zu erbringen, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

## **VIII. Aufrechnungsverbot**

Die Mieterin ist nicht berechtigt, gegen das Entgelt Gegenforderungen aufzurechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht auszuüben; dies vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

## **IX. Untervermietung, Weitergabe**

Beim Mietgegenstand handelt es sich um eine Tiefgarage. Die Vermietung erfolgt zu dem Zweck, dass die Mieterin – mit Ausnahme der für die Wohnanlage der Vermieterin zur Verfügung stehenden Einstellplätze – die Einstellplätze als entgeltliche Parkplätze zur Verfügung stellt. Die Mieterin tritt deshalb als alleinige Betreiberin dieser Tiefgarage auf, welche auch das gesamte Verwertungsrisiko alleine zu tragen hat.

## **X. Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften**

Bei Benützung des Mietgegenstandes ist die Mieterin verpflichtet, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere alle baurechtlichen, feuerpolizeilichen und gewerberechtlichen Vorschriften, einzuhalten und die Vermieterin diesbezüglich schad- und klaglos zuhalten.

Die Mieterin hat allfällige behördliche Bewilligungen und Genehmigungen, welche für den Garagierbetrieb notwendig sind, selbst einzuholen.

## **XI. Kosten**

Die Kosten der Vergebührung trägt zur Gänze die Mieterin. Diese verpflichtet sich auch, die Vermieterin hinsichtlich einer Gebührenmithaftung völlig schad- und klaglos zu halten.

## **XII. Schlussbestimmungen**

Die Vertragsteile verzichten auf die Irrtumsanfechtung. Laesio enormis kann nicht geltend gemacht werden.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt (bzw. verstoßen), so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen.

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Vertragsteilen unterfertigt ist. Dies gilt auch für das Abgehen dieses Formgebotes.

Solange der Vermieterin von der Mieterin nicht eine andere Zustelladresse schriftlich mitgeteilt wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Adresse des Mietobjektes mit der Wirkung, dass sie der Mieterin als zugekommen gelten.

Der Abschluss dieses Mietvertrages stützt sich für die Stadt Bludenz auf den Beschluss der Stadtvertretung vom *01. Juli 2010*.

Dieser Mietvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welcher jeder Vertragsteil eine erhält.

### **Zu 20.:**

#### **Satzung über die Nutzung von Alpen, Weiden und Wiesen – Allmeinordnung für Außerbraz, Grubs, Radin, St. Leonhard und Hintergastenz; Verordnungsberichtigung**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 23. November 2000 aufgrund des § 8 Gemeindegutgesetz, LGBl. 49/1998, beschlossen, die Verordnung „Satzung über die Nutzung von Alpen, Weiden und Wiesen, Allmeinordnung für Außerbraz, Grubs, Radin, St. Leonhard und Hintergastenz“ zu erlassen.

Aufgrund eines rechtskräftig gewordenen Bescheides nach dem Gemeindegutgesetz aus dem Jahre 2003, mit welchem zwei Landwirten verwehrt wurde, saugende Kälber auf die Allmein Außerbraz, Grubs, Radin, St. Leonhard und Hintergastenz, aufzutreiben, da eine gemeinsame Beweidung von Mutterkühen mit saugenden Kälbern mit dem übrigen Vieh nach alter rechtmäßiger Übung nicht erlaubt und zudem aus tierärztlicher Sicht nicht zu verantworten war, beschloss die Stadtvertretung auf Antrag der Allmeininteressentschaft Außerbraz in ihrer Sitzung vom 13.03.2003 unter Punkt 4. diesen Sachverhalt in der Satzung zu verankern.

Aufgrund eines neuerlichen Antrages des Nutzungsberechtigten Herrn Burtscher Heinz, Außerbraz, vertreten durch RA Dr. Christoph Schneider, Bludenz, um den Auftrieb von saugenden Kälbern auf die Allmein Außerbraz, Grubs, Radin, St. Leonhard und Hintergastenz, wurde festgestellt, dass der Beschlusstext der Stadtvertretungssitzung vom 13.03.2003, Punkt 4., einen offensichtlichen Schreibfehler enthält, der bis dato nicht aufgefallen war. So wurde unter Punkt 2.1 der Satzung die Ergänzung „ ... und säugende Tiere“, statt richtigerweise „... und saugende Tiere“ protokolliert. Durch diesen Tippfehler ergibt sich natürlich eine Sinnverfremdung, da somit die säugenden Tiere (Kühe) und nicht die saugenden Tiere (Kälber) vom Auftrieb ausgeschlossen würden. Dieser Umstand würde letztendlich dazu führen, dass überhaupt keine Kühe mehr aufgetrieben werden dürften.

Der Antragsteller hat außerdem ein Schreiben des Landesveterinärs vom 05.02.2010 vorgelegt, in welchem er neuere wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf den Auftrieb von Mutterkühen mit Kälbern gemeinsam mit Milchkühen zitiert. Unbeschadet der aktuellen Einschätzung des Landesveterinärs hat sich am Sachverhalt, dass nämlich die Mutterkuhhaltung nach den Bestimmungen des Gemeindegutgesetzes keine alte rechtmäßige Übung auf Flächen der Allmein Außerbraz, Grubs, Radin, St. Leonhard und Hintergastenz darstellt, nichts geändert.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Punkt 2.1 der gemäß § 8 Gemeindegutgesetz, LGBl.Nr. 49/1998, mit Beschluss der Stadtvertretung vom 13.03.2003 geänderten Verordnung „Satzung über die Nutzung von Alpen, Weiden und Wiesen – Allmeinordnung für Außerbraz, Grubs, St. Leonhard und Hintergastenz“ aufgrund eines Schreibfehlers wie folgt richtig zu stellen, sodass dieser lautet:

### **„2.1 Rechte der Weideberechtigten**

Jeder Weideberechtigte kann jene Anzahl und Gattung von Vieh auftreiben, welche er vom 1. Oktober bis 30. April überwintert hat. Für die Anzahl gilt die amtli-

che Viehzählung, die jeweils vorher durchgeführt wurde. Kälber, welche nach der Viehzählung aus eigenem Bestandteil zukommen, sind ebenfalls auftriebsberechtigt. Stiere, Schafe, Ziegen **und saugende Tiere** dürfen auf die Allmein Außerbraz nicht aufgetrieben werden.

Die Zeit des Allmeinauftriebes im Frühjahr und die Zeit der Abfahrt wird je nach Beschaffenheit der Weide und des eventuell herrschenden Futtermittelangebotes vom Allmeinausschuss festgelegt. Im Sommer darf nur jenes Vieh, das vom Ausschuss bewilligt wird, aufgetrieben werden.“

## **Zu 21.:**

### **Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten:**

#### **a) Wasserversorgungsanlage BA 11, Baulos 1 und Ortskanalisation BA 18, Baulos 1, begleitender Straßenausbau – Untersteinstraße, Gilmstraße, Haldenwingert, Rungelin**

Die öffentliche Ausschreibung für die Baumeisterarbeiten hat innerhalb der Angebotsfrist die folgenden, geprüften Angebotssummen exkl. MWSt. sowie allfälliger Nachlässe ergeben:

1.	Nägelebau GmbH, 6832 Röthis	EUR	843.541,59
2.	ENTNER BAU Werner Entner, 6830 Rankweil	EUR	868.100,17
3.	Tomaselli Gabriel Bau GmbH, 6710 Nenzing	EUR	875.172,17
4.	Gebrüder Vonbank GmbH, 6780 Schruns	EUR	883.040,47
5.	Hilti & Jehle GmbH, 6800 Feldkirch	EUR	885.740,02
6.	Jäger Bau GmbH, 6780 Schruns	EUR	890.112,15
7.	Wilhelm + Mayer Bau GmbH, 6840 Götzis	EUR	899.790,78
8.	ALLBAU GmbH, 6845 Hohenems	EUR	907.049,46
9.	Swietelsky Baugesellschaft mbH, 6800 Feldkirch	EUR	919.774,84
10.	STRABAG AG, 6850 Dornbirn	EUR	937.867,68
11.	Bietergemeinschaft Haider & Co, 9500 Villach und Gebrüder Haider & Co, 8605 Kapfenberg	EUR	970.170,03

Die Gesamtkosten von EUR 843.541,59 gliedern sich in die Anteile:

a)	Wasserversorgung BA 11	EUR	149.721,60
b)	Ortskanalisation BA 18, Baulos 1	EUR	445.819,99
	begleitender Straßenausbau	EUR	248.000,00

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Auftrag über die Baumeisterarbeiten zugunsten der gesamtbest- und billigstbietenden Firma Nägelebau GmbH, 6832 Sulz, zum voraussichtlichen Gesamtpreis von netto EUR 843.541,59 zu vergeben.

Die erforderlichen Geldmittel sind auf der Hhst. 850-05011, BA 11, Hhst. 851-05018, BA 18 und Hhst 851-050000 vorgehalten bzw. werden die noch fehlenden Mittel im kommenden Budget beantragt. Der Zahlungszeitraum erstreckt sich über drei Haushaltsjahre.

**b) Wasserversorgungsanlage BA 11, Baulos 2, begleitender Straßen-  
ausbau – Kasernplatz, Fohrenburgstraße, Bahnhofstraße**

Die öffentliche Ausschreibung für die Baumeisterarbeiten hat innerhalb der Angebotsfrist die folgenden, geprüften Angebotssummen exkl. MWSt. sowie allfälliger Nachlässe ergeben:

1.	Tomaselli Gabriel Bau GmbH, 6710 Nenzing	EUR	277.167,72
2.	Nägelebau GmbH, 6832 Röthis	EUR	286.248,70
3.	STRABAG AG, 6850 Dornbirn	EUR	299.130,84
4.	ALLBAU GmbH, 6845 Hohenems	EUR	304.999,89
5.	Hilti & Jehle GmbH, 6800 Feldkirch	EUR	308.956,35
6.	Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., 6800 Feldkirch	EUR	309.708,97
7.	Jäger Bau GmbH, 6780 Schruns	EUR	314.873,08
8.	Wilhelm + Mayer Bau GmbH, 6840 Götzis	EUR	317.076,96
9.	Gebrüder Vonbank GmbH, 6780 Schruns	EUR	318.098,35
10.	ALPINE Bau GmbH, 6500 Landeck	EUR	342.378,09

Die anteiligen Kosten für die Wasserversorgung betragen EUR 80.189,63 und jene des begleitenden Straßenausbaues EURO 196.978,09.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Auftrag über die Baumeisterarbeiten zugunsten der gesamtbest- und billigstbietenden Firma Tomaselli Gabriel Bau GmbH, 6710 Nenzing, zum voraussichtlichen Gesamtpreis von netto EUR 277.167,72 zu vergeben.

Die erforderlichen Geldmittel sind auf der Hhst. 850-05011, BA 11 und Hhst. 850-0500 vorgehalten bzw. werden die noch fehlenden Mittel im kommenden Budget beantragt. Der Zahlungszeitraum erstreckt sich über zwei Haushaltsjahre.

#### **Zu 22.:**

#### **Umrüstung Straßenbeleuchtung auf energiearme Leuchtmittel, Ersetzen vorhandener Leuchtkörper, Erstellen von zusätzlichen Lichtmasten und Beton-Fundamenten.**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Straßenbeleuchtung auf energieeffiziente Systeme umzustellen (Teilumstellung) und die anfallenden Kosten bis zu einer Höhe von EUR 445.000,-- inkl. MWSt. zu finanzieren.

Weiters beschließt die Stadtvertretung einstimmig, die Firma Elektro Steiner GmbH, Landstraße 13, 6714 Nüziders, mit der Lieferung und Montage von Beleuchtungseinrichtungen VARIANTE 2 zum Gesamtpreis von EUR 420.000,-- inkl. MWSt. zu beauftragen.

Für die Umstellung sind die erforderlichen Geldmittel auf der Hhst. 816 050 vorgehalten.

#### **Zu 23.:**

#### **Antrag von Stadtvertreterin Mag. Karin Fritz et.al.: Übernahme der KindergartenpädagogInnen in den Landesdienst**

Der Antrag der Stadtvertreter Mag. Karin Fritz, Mag. Wolfgang Maurer und Elmar Sturm, die Stadt Bludenz ersucht die Vorarlberger Landesregierung, die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die KindergartenpädagogInnen in den Landesdienst übernommen werden können, bleibt mit 13 Stimmen (OLB, SPÖ) in der Minderheit.

Der Antrag von Stadtvertreterin Olga Pircher, die Stadtvertretung möge beschließen: „Die Stadt Bludenz ersucht die Vorarlberger Landesregierung, die Stadt bei der Erfüllung der Vorgaben durch die Novellierung des Kindergartenengesetzes finanziell verstärkt zu unterstützen, das gilt insbesondere für den Bereich der Sprachförderung“, bleibt mit 13 Stimmen (OLB, SPÖ) in der Minderheit.

#### **Zu 24.:**

#### **Antrag von Stadtvertreterin Mag. Karin Fritz et.al.: Übernahme der MusikschulpädagogInnen in den Landesdienst**

Der Antrag der Stadtvertreter Mag. Karin Fritz, Mag. Wolfgang Maurer und Elmar Sturm, die Stadt Bludenz ersucht die Vorarlberger Landesregierung, die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die MusikschulpädagogInnen in

den Landesdienst übernommen werden, bleibt mit 13 Stimmen (OLB, SPÖ), in der Minderheit.

**Zu 25.:**  
**Allfälliges**

Stadtvertreterin Mag. Karin Fritz fragt, ob die Gerüchte über einen Verkauf der Villa AllerArt richtig seien. Vizebürgermeister Ritter hiezu: Derzeit sei in dieser Richtung nichts geplant, es gebe auch keine Gespräche oder einen Interessenten.

Vizebürgermeister Peter Ritter bedankt sich für die rege Beteiligung an der Diskussion zum Rechnungsabschluss 2009 und wünscht allen Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern erholsame Sommerferien.

Bürgermeister Mandi Katzenmayer schließt sich diesen Dankesworten an und weist nochmals auf die „Pool-Party Radin“ hin – es werden noch Teilnehmer gesucht.

**Geschlossen und gefertigt:**  
**Ende der Sitzung um 22.35 Uhr**

**Der Schriftführer:**

**Der Bürgermeister:**

**Mag. Christof HEINZLE**

**Josef KATZENMAYER**

**An der Amtstafel**  
**angeschlagen am: 06. Juli 2010**

**Von der Amtstafel**  
**abgenommen am: 20. Juli 2010**